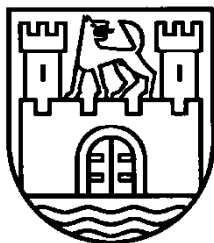


# Amtsblatt

**FÜR DIE STADT  
WOLFSBURG**



## **Herausgegeben vom**

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,  
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:  
Stadt Wolfsburg,  
Referat Kommunikation und  
Büro des Oberbürgermeisters,  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg

Druck:  
Stadt Wolfsburg  
Druckerei



**Jahrgang 23**

**Wolfsburg, 09. Oktober 2026**

**Nummer 40**

## **Inhaltsverzeichnis**

Ladung zum Aufklärungstermin des  
geplanten Flurbereinigungsverfahrens  
Scheppau-Schunter, Landkreis Helm-  
stedt

Seite 768 - 769

Öffentliche Ausschreibungen/  
Offene Verfahren

Seite 770

Öffentliche Zustellungen

Seite 771 - 774



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Braunschweig**

ArL Braunschweig  
Friedrich-Wilhelm-Str. 3 38100 Braunschweig  
Az.: 4.1.2 -Scheppau-Schunter - 02  
Anlage: Gebietskarte i. M. 1:20000

Braunschweig, den 21.09.2026

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Ladung zum Aufklärungstermin des geplanten Flurbereinigungsverfahrens Scheppau-Schunter, Landkreis Helmstedt**

Das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), plant die Fortführung der ökologischen Aufwertung der Scheppau. Als Schwerpunktgewässer nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) soll das Fließgewässersystem nun in einem weiteren Abschnitt, vom bisherigen Endpunkt an der Bundesautobahn A2 bis zur Einmündung in der Schunter bei Glentorf renaturiert werden. Die Schunter wird dabei aktiv in die ökologischen Planungen einbezogen.

Um die dafür benötigten Flächen bereitzustellen und den Grundstein für das nachfolgende wasserrechtliche Genehmigungsverfahren zu legen, beabsichtigt das Amt für regionale Landesentwicklung die Einleitung eines Bodenneuordnungsverfahrens (Flurbereinigung).

Ziel des Verfahrens ist, die vorhandenen landeseigenen Flächen im Verfahrensgebiet lagerichtig auszuweisen. Gleichzeitig sollen die entstehenden Landnutzungskonflikte verringert werden, welche zwischen der Landwirtschaft und den ökologischen Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie bestehen.

Das Flurbereinigungsverfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 122 ha und hat rd. 60 Teilnehmer. Zur Orientierung ist eine vorläufige Gebietskarte dieser Ladung beigelegt.

Vor Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens sind die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten eingehend über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären.

Zu diesem Zweck lade ich nach § 5 Abs. 1 FlurbG alle voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten ein,

**am Mittwoch, den 21.10.2026,  
um 16:00 Uhr,  
im Dorfgemeinschaftshaus Boimstorf,  
Steinweg 1A, 38154 Königslutter am Elm**

an einem Aufklärungs- und Anhörungstermin teilzunehmen.

Von den nicht erscheinenden Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten wird angenommen, dass sie keine Aufklärung wünschen und mit dem Ergebnis des Anhörungstermins einverstanden sind (§ 134 FlurbG).

*M. Rott*  
Rott





## **Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren**

Stadt Wolfsburg  
Zentrale Vergabestelle  
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg  
Telefon: 05361 28-1766

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter [www.wolfsburg.de/ausschreibungen](http://www.wolfsburg.de/ausschreibungen).  
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

## Öffentliche Zustellungen

Frau Anna Suhak  
Sauerbruchstraße 7  
38440 Wolfsburg

### **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches – Zwölfter Teil – (SGB XII)**

Bezug: Anna Suhak/

Sehr geehrte Frau Suhak,

hiermit hebe ich meinen Bescheid vom 07.05.2026 gem. § 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) auf und stelle die Leistung zum 06.04.2026 ein.

#### **Begründung:**

##### **Rückkehr in die Ukraine.**

Die Leistung für Mai 2026 wurde dennoch an Sie überwiesen, da zum Zeitpunkt der Mitteilung über die Rückkehr in die Ukraine die Leistungen bereits angewiesen wurden. Ich möchte Sie daher bitten, die Leistung für den Monat Mai 2026 in Höhe von 740,00€ unaufgefordert, innerhalb von 4 Wochen nach Zugang dieses Schreibens auf eines der u.a. Konten der Stadtkasse Wolfsburg unter Angabe des Verwendungszwecks „102026012170/Suhak“ zu überweisen

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe von jedem der in diesem Bescheid Betroffenen Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Soziales, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg (Postfach 10 09 44, 38409 Wolfsburg) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Stadt Wolfsburg erhoben werden. Die E-Mail Adresse der Stadt Wolfsburg lautet: [widerspruch.soziales@stadt.wolfsburg.de](mailto:widerspruch.soziales@stadt.wolfsburg.de).

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

K.Schleiermacher

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

**Stadt Wolfsburg**  
Geschäftsbereich  
Bürgerdienste  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg

## Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

| Zustellungsadressat | Letzte bekannte Anschrift              | Aktenzeichen/<br>Datum des Bescheides |
|---------------------|----------------------------------------|---------------------------------------|
| Nardi Mllugja       | Hallesche Straße 35<br>38444 Wolfsburg | 01-13 - WOB NM 10                     |

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag      08:00 bis 16:30 Uhr  
Donnerstag                08:00 bis 17:30 Uhr  
Mittwoch und Freitag      08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 09.10.2026.  
Der Bescheid gilt am 26.10.2026 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 09.10.2026

Der Oberbürgermeister  
im Auftrag

Riewaldt

Herrn  
Fabian Bachmann  
Ohne festen Wohnsitz

**Versagungsbescheid nach § 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)  
Ihr Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII (4. Kapitel) vom 17.02.2026**

Sehr geehrter Herr Bachmann,

für Sie werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ab 01.02.2026 abgelehnt.

Begründung

Nach § 66 SGB I kann ich die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ganz oder teilweise versagen, soweit die Voraussetzungen der Leistungen nicht nachgewiesen sind.

Sie haben trotz Aufforderung den vollständigen Formantrag und/oder die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig beigebracht. Dadurch sind Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen und haben die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert bzw. unmöglich gemacht. Die Anspruchsvoraussetzungen können deshalb nicht geprüft werden. Grundlage für diese Entscheidung sind die §§ 60 und 66 SGB I.

Eine Ermittlung der geforderten Nachweise und Unterlagen konnte nicht anderweitig durchgeführt werden. Eine Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen kann daher nicht abschließend erfolgen. Ansatzpunkte, die auf ein Entfallen der Mitwirkungsobliegenheiten nach § 60 SGB I hindeuten, sind nicht ersichtlich.

Bei der Entscheidung über eine Versagung der Leistungen habe ich Ermessen hinsichtlich der Möglichkeit und dem Umfang einer Versagung. Da die finanziellen Mittel für SGB XII Leistungen aus allgemeinen Steuermitteln aufgewendet werden müssen, besteht grundsätzlich ein allgemeines fiskalisches Interesse an der Vermeidung nicht gerechtfertigter Sozialleistungen.

Leistungen nach dem SGB XII können teilweise oder ganz versagt werden. Im Hinblick auf den Zeitpunkt der Aufforderung Unterlagen einzureichen, halte ich es für verhältnismäßig, die Leistungen ganz zu versagen. Ebenfalls kann keine teilweise Bewilligung ohne Ihre Unterlagen erfolgen. Das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände überwiegt Ihr privates Interesse an einer vorläufigen Gewährung von Leistungen.

Falls Sie die Mitwirkung nachholen und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, werde ich prüfen, ob Leistungen ab Nachholung Ihrer Mitwirkungspflicht gewährt werden können. Zur Vermeidung von Nachteilen empfehle ich Ihnen, sich bei Ihrer Krankasse zu erkundigen, welche Möglichkeiten Sie für einen lückenlosen Versicherungsschutz für den Fall der Krankheit und der Pflege haben.

Weitere Ablehnungsgründe wurden nicht geprüft.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe von jedem der in diesem Bescheid Betroffenen Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Soziales, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Stadt Wolfsburg erhoben werden. Die E-Mail Adresse der Stadt Wolfsburg lautet: [widerspruch.soziales@stadt.wolfsburg.de](mailto:widerspruch.soziales@stadt.wolfsburg.de).

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Klatt

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.